

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **93=113 (1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfahrungen im letzten Krieg, insbesondere auf dem europäischen und dem afrikanischen Kriegsschauplatz sieht der Verfasser die notwendigen organisatorischen Massnahmen vor allem in der Zusammenfassung der eingesetzten Arbeitskräfte in besondern Arbeitseinheiten.

Hptm. H. R. Kurz.

L I T E R A T U R

Das Schicksal des Sonderbundes. Von Prof. Edgar Bonjour. Verlag Sauerländer, Aarau.

Im Hinblick auf die Jahrhundertfeier unseres Bundesstaates erschien diese ausgezeichnete zeitgenössische Darstellung des Sonderbundes im rechten Augenblick. Der bekannte Basler Historiker gliedert sein Werk in zwei Teile, in eine «Historiographie der Sonderbundszeit», die uns die bedeutendsten Geschichtsschreiber in knappen Porträtskizzen vorstellt, und in «Zeitgenössische Darstellungen der Sonderbundszeit», eine sorgfältig ausgesuchte Quellenpublikation. Dieser zweckmässige Aufbau gibt ein abgerundetes Bild und schneidet die Problematik der Auseinandersetzung über den Sonderbund aus den verschiedensten Richtungen an. In seiner Historiographie trennt Bonjour die Geschichtsschreiber und Publizisten ihrer Parteizugehörigkeit nach in Sieger und Besiegte, deren Herkunft, Stellung und Ziele er in kurzen Strichen unreisst. Vor allem wird ihre Objektivität unter eine scharfe Lupe genommen. Fehltritte finden eine Korrektur, wie sie nur eine umfassende Kenntnis des gesamten zugänglichen Quellenmaterials erlaubt. Generell kann der Verfasser einen deutlichen Niveauunterschied zwischen den Darstellungen der Radikalen und jenen der Sonderbündler feststellen. Die Besiegten empfanden das natürliche Bedürfnis, die Ursachen ihrer Niederlage aufzudecken und sich und ihre gute Sache vor der Welt zu rechtfertigen. Die Sieger liessen den Erfolg für sich sprechen und überliessen die Darstellung, sofern sie nicht von Amtes wegen zu einem Rechenschaftsbericht gezwungen waren, Publizisten und Pamphletisten, die teilweise nur von schriftstellerischem Ehrgeiz getrieben waren und wenig Einblick in den wahren Sachverhalt hatten. Inhaltlich stellt sich der Bericht General Dufours seiner überlegenen Sachlichkeit wegen hoch über alle anderen Darstellungen. Bonjour kommt dieser Tatsache auch in formeller Hinsicht nach, indem er den Generalsbericht in beiden Teilen seines Buches in den Vordergrund stellt und dieses klassische Werk in extenso zum Abdruck bringt. Das im heutigen Zeitpunkt geradezu nötige Buch Edgar Bonjours festigt neu die Erkenntnis, wie wichtig eine rasche Beendigung des Krieges war, um die drohende Intervention des Auslandes zu verhindern. Dem Widerstand der Innerschweizer gegen den Zentralismus wird heute eine gewisse Bedeutung nicht mehr aberkannt, denn er vertrat die föderalistische Struktur des Staates, wie sie sich dann glücklicherweise in der Bundesverfassung von 1848 durchsetzte.

Lt. K. Bächtold.

Récits et dessins d'un gentilhomme suisse Rodolphe de Luternau. Par Alville. Librairie Payot, Lausanne.

C'est un magnifique volume et une histoire passionnante autant qu'instructive que la Librairie Payot présente au lecteur curieux du passé sous la plume experte de Alville. Bernois né et élevé en Pays de Vaud, l'un de nos derniers officiers au service du roi de France, acteur brillant et observateur lucide de la bataille de Neuenegg, témoin plein de verve du sacre de Napoléon à Milan,

chargé de mission à Paris auprès du maréchal Berthier, inspecteur fédéral de l'artillerie de 1804 à 1819, père spirituel de notre première Ecole centrale de Thoun, cet extraordinaire Rodolphe de Luternau trouve encore le moyen de se mêler de très près à la vie politique de son temps et de révéler un talent de dessinateur plein de finesse, ainsi que le prouvent les nombreuses reproductions de ses œuvres qui ne sont pas le moindre charme du livre qui lui est consacré.

L'auteur qui a pu disposer d'une très riche correspondance a su tirer le meilleur parti de cette heureuse fortune. Et c'est ainsi qu'au travers d'une époque particulièrement agitée, où il est toujours admirablement placé pour en observer le déroulement, Luternau se raconte lui-même à ses proches, dans un style à la fois plaisant et familier. C'est l'exemple d'une vie d'officier bien remplie, toute consacrée au service du pays et pleine d'enseignements que le lecteur trouvera dans ces pages. Nous ne pouvons qu'en recommander chaleureusement la lecture à nos camarades.

Major R. Michel.

Volkserbe der Schweiz. Urs Graf Verlag, Olten.

In dieser wertvollen Sammlung volkskundlicher Studien und Bilderschauen, auf welche wir seit zwei Jahren hinzuweisen von Zeit zu Zeit Gelegenheit haben, sind zwei neue Bände erschienen. — *Walter Kern* behandelt im 2. Band über *Graubünden*: Die Täler des Rheins und ihre Umwelt. Schon der 1. Band, vor zwei Jahren erschienen und das Engadin und seine Umwelt umschliessend, zeigte uns, dass der Verfasser versteht, die Mannigfaltigkeit der Sprachen und Kulturen dieses kompliziertesten aller Schweizerkantone fruchtbar zur Darstellung zu bringen. In dem zweiten Band schliesst er seine Wanderung durch das «Kreuzungsland von Völkern und Kulturen» ab. — *Leonard von Matt* bearbeitet im VI. Band, zusammen mit 11 Urner-Mitarbeitern, das Gebiet des Kantons *Uri*. Zum Bildtitel sei vorweg genommen, dass er eine wertvolle Komposition darstellt aus der Kamera von Matts und den Zeichnungsblättern von Heinrich Daniöth. Der Band zeigt, dass auch eine Mehrzahl von Verfassern auf engem Raum ein geschlossenes Bild historischen Werdens, volkskundlichen Seins und religiösen Fühlens zu schaffen in der Lage sind. Es ist anerkennenswert, dass der Kanton Uri aus seinen Mitteln das Werk unterstützt hat.

Mit Freude erwartet man die weitem Bände dieser wertvollen Sammlung.
K. B.

Lehrbuch des Völkerrechts. Von Paul Guggenheim. Verlag für Recht und Gesellschaft A.-G., Basel. 1947 1. Lieferung.

Man kann erstaunt sein darüber, dass die Schweiz in diesem Jahrhundert kein Lehrbuch des Völkerrechts hervorgebracht hat. Wäre doch die Schweiz mit ihrem Verzicht auf Grossmachtpolitik, mit ihrer Neutralitätspolitik, mit dem damaligen Sitz des Völkerbundes und der Beherbergung des Internationalen Roten Kreuzes dazu in erster Linie berufen gewesen. Es ist erfreulich, dass diese Lücke ausgefüllt und, wie schon die erste Lieferung zeigt, in ausgezeichnete Weise geschlossen wird. Das Völkerrecht hat — trotz mannigfachen Unrechts, unter dem ganze Völker und Einzelne leiden — seit dem grossen Krieg einen Schritt vorwärts gemacht, indem es die unmittelbare Verpflichtung der Individuen durch das Völkerrecht als Grundsatz aufgestellt hat. Das Uebereinkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher vom 8. August 1945 zeigt diese Entwicklung. Die Zukunft wird zeigen, ob der Grundsatz überall Anwendung finden wird. Mit besonderem Interesse erwarten wir die Lieferungen — welche den Offizier besonders interessieren werden — in denen die Grundsätze des Landkriegsrechts und der Neutralität zur Behandlung kommen werden. K. B.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal